

im Laufe desselben beschaffen und die von ihr für das folgende Jahr zu beantragenden Arbeiten vorlege.

Zu Cap. XII, Posten 1, »Büreaukosten des Rathhauses, des Stadthauses 2c.«, kann die Bürgerschaft die im Specialbudget Nr. 113, sub II 4, dem Portier zu gewährende Zulage von 110 Thalern für das Halten und Beköstigen einer Dienstmagd nicht bewilligen.

Zu Posten 9 daselbst, »Ausgaben für den Oldenburg-Bremer Staats Telegraphen«, spricht die Bürgerschaft auch in Betreff der im Specialbudget Nr. 121 unter 5, Gehalt eines Telegraphisten im Leuchtthurme, als rückständig vom vorigen Jahre aufgeführten 25 Thaler, sowie der daselbst unter 6 — Gehalt eines Telegraphisten in Fedderwardersiel — als rückständig vom vorigen Jahre aufgeführten 25 Thaler ebenfalls ihre Bewilligung aus.

Zu Posten 7 daselbst, »Ausgaben für Handelsstatistik 2c.« und Außerordentliche Ausgaben Cap. IV, Nr. 17, »Kosten der allgemeinen Statistik«, bewilligt die Bürgerschaft die in den Specialbudgets Nr. 119 und Nr. 172 nicht specificirten Gehalte nur nach Maßgabe ihres Beschlusses vom 13. März d. J., das statistische Bureau betreffend.

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Zu Posten »Für Anlage der Oldenburg-Bremer Eisenbahn«, Specialbudget Nr. 193 Litr. 6 und Specialbudget Nr. 193 Litr. c, sieht die Bürgerschaft, da nach dem vorliegenden Berichte des betreffenden Technikers (pag. 149 und 150 der Verh.) nur noch geringe Ausgaben zur Vollendung der Bauarbeiten sowohl bei der Ufermauer als bei der Brücke erforderlich zu sein scheinen, einem Bericht darüber entgegen, wozu die vorgetragenen Gelder ad 54,738 Thaler 27 Grote etwa noch erforderlich seien. Zugleich nimmt die Bürgerschaft Veranlassung, unter Bezugnahme auf die in den Specialbudgets Nr. 178, 179 a., 180, 181, 182 und 193 Litr. e enthaltenen Vorträge nicht verwendeten Gelder die Erwartung auszusprechen, daß in Zukunft bei allen einigermaßen erheblichen Vorträgen speciell darüber berichtet werde, was bis dahin von den fraglichen Arbeiten ausgeführt und bezahlt sei, sowie welche Arbeiten noch zu vollenden und welche Kosten dafür noch aufzuwenden seien.

Im Uebrigen bewilligt die Bürgerschaft das Budget in Einnahmen und Ausgaben, sowie das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, empfiehlt, den glücklicherweise vorhandenen Ueberschuß des vorigen Jahres, wenigstens den Ertrag des Vermögensschusses möglichst zu schonen, sowie überhaupt möglichste Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung und erklärt sich schließlich mit der Erhebung eines Einkommenschusses von 1% im Juni d. J. in bisheriger Weise einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Mai 1867.

Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Vorschlag, welchen die berichtende Deputation gemacht hat, um den mit seltener Ausnahme mittellosen Beamten die beim Eintritt in die Wittwencasse zu beschaffende Zahlung der Einschüsse zu erleichtern, genügt nach der Ueberzeugung des Senats noch nicht zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, und ist er entschieden der Ansicht, daß ungeachtet einiger möglicher Einbuße der Casse es mit der Einzahlung so gehalten werden sollte, daß theils der Beamte nicht von vorne herein genöthigt wird Schulden zu machen, theils demselben nicht verhältnißmäßig zu bedeutende Abzüge von seinem Gehalte, welches durchgängig nur für seine und seiner Familie Subsistenz ausreicht, angesonnen werden.

Es würde demnach dem Senat angenehm sein, wenn die Bürgerschaft sich mit ihm dahin vereinigen wollte, daß die Zahlung des Einschusses auf 10 Jahre vertheilt werden soll, wofern nicht der Beamte vorzieht den ganzen Einschuß sofort

nach seiner Ernennung, unter Abrechnung einer angemessenen Vergütung für frühere Zahlung, zu entrichten. Auch empfiehlt es sich, denjenigen Beamten, welche von einer niederen in eine höhere Classe der Anstalt aufrücken, die Zahlung des nach §. 27 zu leistenden Nachschusses dadurch zu erleichtern, daß ihnen dazu statt der Frist von 6 Monaten eine solche von 12 Monaten gewährt wird. Und endlich liegt es in der Consequenz dieser Vorschläge, daß die Pensionsberechtigung nicht wie bisher erst durch vollständige Zahlung des etwa noch restirenden Einschusses erworben werde, sondern mit dem Tode des Beamten sofort eintrete.

Der Senat trägt daher darauf an, daß die §§. 21 bis 25, 27, 31, des jetzigen Gesetzes aufgehoben und dafür die folgenden Paragraphen gesetzt werden:

§. 21. Jeder Beamte hat ein Zehntel des Einschusses vor Antritt seines Amtes, ein Zehntel im Laufe des zweiten Dienstjahres und sofort ein Zehntel im Laufe jedes der folgenden acht Dienstjahre zu erlegen.

Es steht ihm indeß frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung, unter Abrechnung eines Sechstels desselben für frühere Zahlung, zu entrichten.

§. 22. Die jährlichen Beiträge sind zur Hälfte am 1. April und zur Hälfte am 1. October zu bezahlen.

Der erste halbjährliche Beitrag wird im zweiten Dienstjahre und zwar am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag geleistet.

§. 23. Die letzten neun Zehntel des Einschusses so wie die jährlichen Beiträge werden bei besoldeten Beamten in halbjährlichen Raten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte derselben einbehalten und an die Wittwenanstalt abgeliefert.

Unbesoldete Beamte haben die Einschüsse und Beiträge in denselben Terminen wie die besoldeten zu bezahlen. Wer sich in der Zahlung säumig erweist, wird dazu vom Anwalt des Staats in Civilsachen gerichtlich ohne Verzug angehalten.

§. 24. Erhält ein Beamter, der in einer niederen Classe steht, eine zu einer höheren Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Einschuß, so weit er den Einschuß der niederen Classe übersteigt, binnen einem Jahre nach der Beförderung nach. Die zu zahlende Summe wird bei besoldeten Beamten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte derselben, und zwar jedesmal zur Hälfte, einbehalten und an die Wittwenanstalt abgeliefert.

Der erste höhere halbjährliche Beitrag wird an dem auf die Beförderung folgenden zweiten Zahltermin (§. 23) geleistet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird. (§. 20).

§. 25. Wenn beim Tode eines Beamten der Einschuß noch nicht ganz entrichtet ist, so wird den Pensionsberechtigten von der ihnen zukommenden Pension halbjährlich dieselbe Summe abgezogen, welche nach §. 23 von dem Gehalte des Beamten, wenn dieser am Leben geblieben wäre, als Einschußquote einbehalten worden wäre oder welche der Beamte nach §. 24 noch zu zahlen gehabt hätte.

Den humanen Vorschlag auch für die Kinder des Beamten zu sorgen, billigt der Senat zwar vollkommen, er kann jedoch die Beschränkung auf unversorgte Kinder nicht wohl für practisch durchführbar halten. Die Entscheidung der jedes Mal auftretenden Frage, ob die Kinder als unversorgt anzusehen seien, kann schwerlich anders als nach dem gewissenhaften Ermessen der dafür bestimmten Behörden erledigt werden; eben deshalb aber liegt es auf der Hand, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse eine solche Entscheidung überaus schwierig und mehr oder minder willkürlich werden müsse, — und daß sie unausbleiblich mit den widerwärtigsten Untersuchungen und Verhandlungen verknüpft sein, sowie nicht selten Verdächtigungen und Beschwerden im Gefolge haben werde.

Der Senat findet daher hier keinen andern und bessern Ausweg als den, ohne Unterschied allen gänzlich verwaisten Kindern, so lange sie unter 21 Jahr und unverheirathet sind, die Pension zu gewähren, und giebt anheim, die von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen wie folgt zu ändern:

in §. 32 sub 2, »unversorgten« wegzulassen und dafür »unverheiratheten« zu setzen,

§. 34 zu streichen,

in §. 39 die Worte »unversorgtes« und »oder in Vermögensverhältnisse tritt, welche das Bedürfnis einer weiteren Unterstützung ausschließen« wegzulassen.

Indem der Senat im Uebrigen die Vorschläge der berichtenden Deputation, namentlich auch die Ausdehnung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die genannten Polizeiofficianten genehmigt, kann er, was den schließlich von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch anlangt, lediglich eine Berichterstattung der Deputation über den Stand der Anstalt nach Ablauf eines angemessenen längeren Zeitraums für nützlich halten, und wird daher schon jetzt einen desfallsigen Auftrag der Deputation auf das Ende des Jahres 1871 ertheilen.

Der Senat benützt diese Veranlassung um eine Bestimmung zu empfehlen, welche den Mäklern, die in Folge der in Bezug auf das hiesige Mäklerewesen stattfindenden Neuerung aus dem Amte auf Antrag oder nach dem Gesetze treten, die Ansprüche, welche sie hinsichtlich der Wittwen- oder Dienstpension haben mögen, sichert.

Während nämlich nach §. 29 der Verordnung von 1855 die Mäkler, falls sie es wollen, Mitglieder der Wittwencasse bleiben, und dadurch ihren Wittwen die Pension, selbst wenn sie aus dem Amte scheiden, erhalten können, verlieren diejenigen, welche, als Mitglieder der Casse vor dem 1. Januar 1854, auch auf eine Dienstpension Anspruch haben, mit dem Aufhören ihres Amtes aus anderen Gründen als dem der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Führung desselben, solchen Anspruch und zwar in Gemäßheit des §. 3. der Verordnung vom 21. December 1835.

Es sollte aber Derjenige, welcher, auch ohne amtlichen Character, das Vermittlergeschäft, also das Wesentliche seines bisherigen Berufs, das eigentliche Mäklergewerbe, bis zum Eintritte jener gesetzlichen Voraussetzung (der Unfähigkeit zur Betreibung desselben) erweislich fortsetzt und zugleich bis dahin seinen Verpflichtungen gegen die Casse genügt hat, — nach wie vor mittelst Verfügung des Senats zum Genusse der Dienstpension gelangen, und beantragt deshalb der Senat, dieses ausdrücklich zu beschließen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Mai 1867.

1. Herstellung einer Fahrbahn vom Osterdeich über den Altenwall nach der Holzpforte.

Vom Senate aufgefordert, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig sei, eine directe Straßenverbindung zwischen dem Osterdeich und der Altstadt herzustellen, hat die Straßenbaudeputation darüber einen die Anlage empfehlenden Bericht eingereicht, in welchem sie zugleich eine Regulirung der von der Tippen über den Stephanikirchhof nach der Großenstraße führenden Straße beantragt.

2. Entfernung der Senkgruben aus dem Areal des Bürgerparks.

Sodann hat die Straßenbaudeputation in einem zweiten Bericht die Verlegung der in dem Areal des Bürgerparks befindlichen Senkgruben des städtischen Abzugs- canals in Vorschlag gebracht.